

6. Ist Beschwerde zulässig gegen die Entscheidung eines Oberlandesgerichts über den Antrag eines Armenanwalts aus § 126 Z.P.D., seiner Partei die Nachzahlung seiner Gebühren aufzuerlegen?
Z.P.D. §§ 126, 567 Abs. 2.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 30. Juni 1906 i. S. Fr. w. M. u. M. w.
Fr., Beschw. bez. S.-R. B. Beschw.-Rep. V. 106/06.

- I. Landgericht Gotha.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Gründe:

„In den beiden verbundenen Prozessen, die von den Eheleuten M. gegen den Gastwirt Fr. und von der Ehefrau Fr. gegen die M.'schen Eheleute beim Landgericht G. anhängig gemacht worden waren, ist den Fr.'schen Eheleuten, erst in zweiter Instanz, vom Oberlandesgerichte das Armenrecht bewilligt, und ein Armenanwalt zugeordnet worden. Die Sachen wurden dann verglichen; die gerichtlichen Kosten beider Prozesse sollten geteilt, die außergerichtlichen von jeder Partei selbst getragen werden. Jetzt beantragte der Armenanwalt beim Oberlandesgerichte, den Eheleuten Fr. auf Grund des § 125 B. P. O. die Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie durch das Armenrecht einstweilen befreit gewesen waren, aufzuerlegen. Das Oberlandesgericht hielt nicht sich, sondern das Prozeßgericht erster Instanz zur Entscheidung über diesen Antrag für zuständig und gab den Antrag an das Landgericht G. ab, das ihn demnächst als unbegründet ablehnte. Inzwischen und auch noch nach dieser Ablehnung wiederholte aber der Anwalt den erwähnten Antrag beim Oberlandesgerichte, weil dieses, und nicht das Landgericht über ihn zu befinden habe, erhielt darauf aber einen ablehnenden Bescheid vom 28. Mai, in welchem das Oberlandesgericht wiederholte, daß nicht das Oberlandesgericht, sondern die erste Instanz über den Antrag zu beschließen habe.

Gegen diesen Beschluß legte der Anwalt beim Oberlandesgerichte Beschwerde an das Reichsgericht ein (§ 569 Abs. 2 B. P. O.). Diese ist jedoch gemäß § 574 Abs. 2 B. P. O. vom Oberlandesgerichte durch Beschluß vom 11. Juni 1906 als unzulässig verworfen worden mit der Begründung, daß nach § 567 Abs. 2 B. P. O. gegen die in betreff der Prozeßkosten erlassenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte eine Beschwerde nicht zulässig sei. Binnen der vorgeschriebenen Frist hat der Beschwerdeführer hiergegen die Entscheidung des Reichsgerichts angerufen (§ 574 Abs. 2).

Der Beschwerdeführer hält den § 567 Abs. 2 auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar, weil der Gesetzgeber damit nur solche Entscheidungen der Oberlandesgerichte habe treffen wollen, die sich auf die Verteilung der Kostenlast oder die Höhe der liquidierten Gebühren und Auslagen der Parteivertreter bezögen, während es sich hier um einen Antrag auf dem Gebiete des Armenrechts handle, der

das privatrechtliche Mandatsverhältnis zwischen Armenanwalt und Partei betreffe. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spreche schon der Umstand, daß die Bestimmungen über die Prozeßkosten in einem besonderen Titel der Zivilprozeßordnung systematisch zusammengefaßt seien, die Bestimmungen über das Armenrecht in einem andern, und daß der Gesetzgeber in § 567 Abs. 2 nur die Entscheidungen über die Prozeßkosten genannt habe.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Die Bestimmung im Abs. 2 des § 567 ergibt weder nach ihrem Wortlaute noch nach der Absicht des Gesetzgebers den beschränkten Sinn, den der Beschwerdeführer ihr beilegt. Wenn dort von den in betreff der Prozeßkosten erlassenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte die Rede ist, so ist das ein so allgemeiner Ausdruck, daß es schwer fallen würde, einen besseren Ausdruck dafür zu finden, daß alle Entscheidungen der Oberlandesgerichte, die sich auf die Prozeßkostenpflicht der Parteien beziehen, von der Bestimmung betroffen werden sollen. Daß dies die Absicht des Gesetzgebers war, kann keinem Zweifel unterliegen; denn der erwähnte Ausdruck ist in die Novelle vom 5. Juni 1905 übernommen worden aus der Novelle vom 17. Mai 1898, die dem § 567 (damals 530) einen Abs. 2 folgenden Wortlautes gegeben hatte:

„Gegen die in betreff der Prozeßkosten erlassenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist die Beschwerde nur zulässig, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von 100 *M* übersteigt.“

Schon diese Bestimmung zielte auf eine Entlastung des Reichsgerichts von solchen Entscheidungen ab, die, wie sich die Motive ausdrückten, in keinem Verhältnis ständen zu der geringen Bedeutung, die den betreffenden Sachen in der Regel beizumehne, und dahin wurden namentlich die Entscheidungen auf dem Gebiete des Kostenwesens gerechnet, bei denen es sich meist um geringfügige Beträge und einfachere Fragen handle, welche zudem durch die Rechtsprechung schon im allgemeinen geklärt seien. Hiernach ist es ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber damals von der Beschränkung der Beschwerde in Kostensachen die eine oder andere Kostenentscheidung hätte ausnehmen wollen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 47 S. 362; Bd. 51 S. 100. Jetzt ist die Gesetzgebung noch einen Schritt weiter in der Entlastung des Reichsgerichts gegangen, indem sie durch die Novelle vom 5. Juni

1905 die Befchwerbe an das Reichsgericht gegen Entfcheidungen der Oberlandesgerichte in betreff der Prozeßkosten überhaupt ausgefchloffen hat.

Daß nun in der vorliegenden Sache der Antrag des Befchwerbeführers, über beffen Ablehnung er fich befchwert, eine Entfcheidung des Oberlandesgerichts in betreff der Prozeßkosten bezielte, ift nicht zu beftreiten. Der Befchwerbeführer wollte entfchieden haben, daß feine Partei ihm Prozeßkosten nachzuzahlen habe, von deren fofortiger Erlegung fie durch das ihr bewilligte Armenrecht befreit gewesen ift. Und wenn das Oberlandesgericht diesen Antrag zwar nicht aus fachlichen Gründen, fondern weil es fich für unzufändig hielt, abgewiefen hat, fo hat es damit doch immerhin eine Entfcheidung in betreff der Prozeßkosten erlafsen.

Daß der § 126 B.P.D., auf dem der Antrag fußte, nicht in dem Titel über die Prozeßkosten fteht, fondern in dem über das Armenrecht, tut vollends nichts zur Sache; er betrifft gleichwohl die Prozeßkosten, die nachgezahlt werden follen.

Die Befchwerbe ift demnach mit Recht vom Oberlandesgericht als unzulässig verworfen worden.“